



Das (neue) Sterbeverfügungsgesetz

Rechtliche Orientierung

Dr. Maximilian Burkowski

Rechtsanwalt, Lehr- und Notfallsanitäter (NKV)

Aktuelle Berichterstattung

Begleiteter Suizid / „Ich will in Würde sterben“, sagt Niki Glattauer

Der Lehrer, Journalist und Schriftsteller Niki Glattauer will am 4. September durch einen assistierten Suizid sterben – und zuvor noch einmal öffentlich mit zwei Journalisten darüber reden. Ein Gespräch über den würdevollen Tod, sein glückliches Leben und die Zukunft der Kinder dieser Stadt

VON FLORIAN KLENK, CHRISTIAN NUSSER

INTERVIEW, FALTER 36/2025, 02.09.2025

<https://www.falter.at/zeitung/20250902/ich-will-in-wuerde-sterben-sagt-niki-glattauer>

Aktuelle Berichterstattung

VOLKSANWALT

Polizei und Rettung sollen assistierten Suizid durch Wiederbelebungsversuche gestört haben

Volksanwalt Bernhard Achitz berichtete am Mittwoch über einen Vorfall. Man könne den Einsatzkräften keinen Vorwurf machen, betonte er. Es fehlten allerdings klare Regelungen

7. Mai 2025, 10:51

[Polizei und Rettung sollen assistierten Suizid durch Wiederbelebungsversuche gestört haben - Recht - derStandard.at › Recht](#)

Ausgangslage / VfGH Erkenntnis

§ 78 StGB (alt)

Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Ausgangslage / VfGH Erkenntnis

Recht auf Selbst- bestimmung



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

Es ist verfassungswidrig, jede Art der Hilfe zur Selbsttötung ausnahmslos zu verbieten

11.12.2020



Straftatbestand der „Hilfeleistung zum Selbstmord“ verstößt gegen Recht auf Selbstbestimmung

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat auf Antrag mehrerer Betroffener, darunter zweier Schwerkranker, jene Bestimmung aufgehoben, die die Hilfeleistung zum Selbstmord unter Strafe stellt:

Die Wortfolge „oder ihm dazu Hilfe leistet“ in § 78 des Strafgesetzbuches ist verfassungswidrig. Sie verstößt gegen das Recht auf Selbstbestimmung, weil dieser Tatbestand jede Art der Hilfeleistung unter allen Umständen verbietet.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 in Kraft.

https://www.vfgh.gv.at/medien/Toetung_auf_Verlangen_Mithilfe_am_Suizid.php

Ausgangslage

Internationaler Vergleich

Tabelle 1: Tötung auf Verlangen und Beihilfe zum Suizid:
Aktueller Status in ausgewählten Staaten



Staat	Tötung auf Verlangen erlaubt/verboten (seit wann?)	Beihilfe zum Suizid erlaubt/verboten (seit wann?)	Betroffene	Besonderheiten
Belgien	Erlaubt (2002)	Erlaubt (2002)	- Psychisch oder physisch unheilbar kranke Volljährige - Physisch unheilbar kranke Minderjährige (bei Einverständniserklärung der gesetzlichen VertreterInnen)	Es gibt die Möglichkeit, eine Willenserklärung zu erstellen, der zufolge eine Ärztin/ein Arzt in Zukunft Sterbehilfe leisten kann, wenn die Person nicht mehr in der Lage ist, ihren Willen zu äußern.
Deutschland	Verboten	Nicht verboten	-	-
Luxemburg	Erlaubt (2009)	Erlaubt (2009)	- Volljährige, die an einer physisch oder psychisch unerträglichen, unheilbaren Krankheit leiden.	Siehe Belgien.
Niederlande	Erlaubt (2002)	Erlaubt (2002)	- Psychisch oder physisch unheilbar kranke 12-16-Jährige (wenn Eltern/Vormund zustimmen) - Psychisch oder physisch unheilbar kranke 16-18-Jährige (wenn Eltern/Vormund in Entscheidung eingebunden) - Psychisch oder physisch unheilbar kranke Volljährige	Wenn das verantwortliche Komitee zu dem Schluss kommt, dass Vorgaben nicht eingehalten wurden, wird der Fall automatisch an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.
Oregon (USA)	Verboten	Erlaubt (1997)	- Psychisch gesunde, aber physisch unheilbar kranke Volljährige mit einer Lebenserwartung unter sechs Monaten	Zwei mündliche und ein schriftlicher Antrag auf Beihilfe zum Suizid in einem Zeitraum von 15 Tagen müssen durch Gesundheitsbehörde bewilligt werden.
Schweiz	Verboten	Verboten, wenn aus selbstsüchtigen Motiven (1937)	-	Starke Rolle der Sterbehilfeorganisationen.
Spanien	Erlaubt (2021)	Erlaubt (2021)	- Personen, die unerträglich leiden an einer ernsthaften, unheilbaren oder einer ernsthaften, chronischen und Fähigkeitsverlust verursachenden Krankheit	Der Sterbewunsch muss unter Berufung auf medizinische Befunde und der Erläuterung von Alternativen vier Mal geäußert werden. Nach der Bewilligung durch eine Evaluierungs- kommission muss die Patientin/der Patient ein weiteres Mal zustimmen.

**Sterbeverfügungs-
gesetz**

Inkrafttreten: 1.1.2022

**BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH**

Jahrgang 2021	Ausgegeben am 31. Dezember 2021	Teil I
242. Bundesgesetz:	Sterbeverfügungsgesetz sowie Änderung des Suchtmittelgesetzes und des Strafgesetzbuches (NR: GP XXVII RV 1177 AB 1255 S. 137. BR: 10806 AB 10837 S. 936.)	

242. Bundesgesetz, mit dem ein Sterbeverfügungsgesetz erlassen wird sowie das Suchtmittelgesetz und das Strafgesetzbuch geändert werden

Differenzierung

Therapie /
Assistierter Suizid /
Tötung auf Verlangen

- **Therapie am Lebensende**
 - Nicht-Beginn oder Beenden von lebenserhaltenden Maßnahmen wegen Therapieverzicht oder fehlender (medizinischer) Indikation
- **Assistierter Suizid / Sterbeverfügung**
 - Hilfestellung bei Suizid durch zB Beschaffung einer tödlichen Substanz
 - Letzte Handlung setzt die Person, die es betrifft, selbst (Handlungskontrolle/Entscheidungsfähigkeit)
- **Tötung auf Verlangen**
 - Letzte Handlung setzt eine andere Person
 - In Österreich weiterhin verboten (!)

Sterbeverfügung

§ 5 StVfG

*In einer Sterbeverfügung ist der Entschluss der sterbewilligen Person festzuhalten, ihr **Leben selbst zu beenden**.*

*Sie hat auch die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, dass dieser **Entschluss frei und selbstbestimmt nach ausführlicher Aufklärung** gefasst wurde.*

Sterbeverfügung

ERFORDERLICHE SCHRITTE



**Ärztliche
Aufklärung**

**Errichtung /
Dokumentation**

Präparatabgabe

Ziele: Absicherung einer freien, selbstbestimmten Entscheidung

Verhinderung von Missbrauch

Nachvollziehbarkeit

Daten & Zahlen

Sterbeverfügungs- register

[Abo](#) [Karriere](#) [Immobilien](#)

Salzburger Nachrichten [E-Paper](#) [SN-Card](#)

SN.AT / PANORAMA / ÖSTERREICH

111 Sterbeverfügungen in einem Jahr errichtet

von
APA

Freitag
30. Dezember 2022
15:43 Uhr

[f](#) [t](#) [in](#) [X](#) [✉](#)

[0 Kommentare](#)

[Artikel drucken](#)

Seit nunmehr einem Jahr ist die Sterbehilfe in Österreich neu geregelt. Dauerhaft schwer oder unheilbar Kranke, die Beihilfe zum Suizid in Anspruch nehmen wollen, können seitdem eine sogenannte Sterbeverfügung errichten. Mit Stand Dezember 2022 wurden insgesamt 111 Sterbeverfügungen errichtet, berichtete das Sozial- und Gesundheitsministerium auf APA-Anfrage. Kritik an der Regelung kam zuletzt von der Palliativgesellschaft, die eine Gesetzesänderung fordert.

Aktuelle Daten & Zahlen

Sterbeverfügungs-
register
Statistik Austria

Errichtete Sterbeverfügungen: 772

Abgegebene Präparate: 636

Zurückgegebene Präparate: 99

(je Stand per 1.9.2025)

Durchgeführte assistierte Suizide:

54 (2022) | 98 (2023) | 112 (2024)

(Statistik Austria)

Wer kann eine Sterbeverfügung errichten?

Persönliche
Voraussetzungen

- Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich oder österreichische Staatsbürgerschaft
und
- Volljährigkeit (ab 18 Jahren)
und
- Entscheidungsfähigkeit

Wer kann eine Sterbeverfügung errichten?

§ 6 Abs 3 StVfG

Eine Sterbeverfügung kann nur eine Person errichten, die

1. an einer unheilbaren, zum Tod führenden Krankheit oder

2. an einer schweren, dauerhaften Krankheit mit anhaltenden Symptomen leidet, deren Folgen die betroffene Person in ihrer gesamten Lebensführung dauerhaft beeinträchtigen;

wobei die Krankheit einen für die betroffene Person nicht anders abwendbaren Leidenszustand mit sich bringt.

Ärztliche Aufklärung

Gesetzliche
Vorgaben

- Aufklärung durch zwei ärztliche Personen, eine davon mit palliativmedizinischer Qualifikation
- Bestätigung der Entscheidungsfähigkeit
- Bestätigung bezüglich „freier Wille“
- Aufklärung über Alternativen / Hilfsangebote
(“Eine umfassende Information über Alternativen und Hilfsangebote ist Voraussetzung für eine selbstbestimmte Entscheidung”)

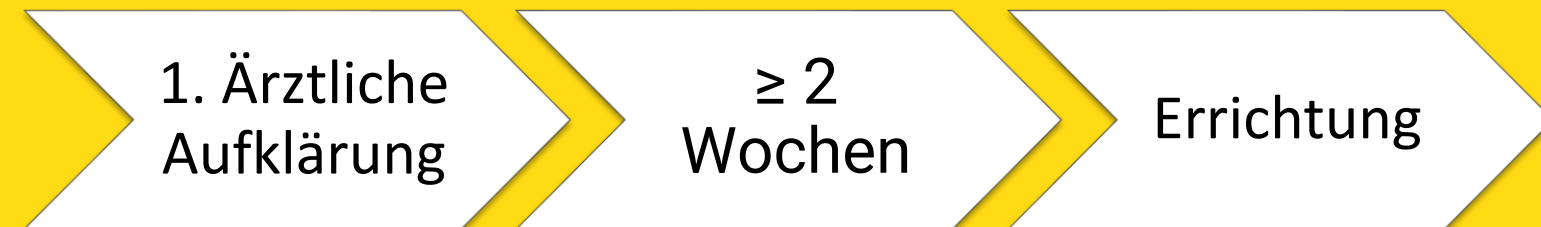
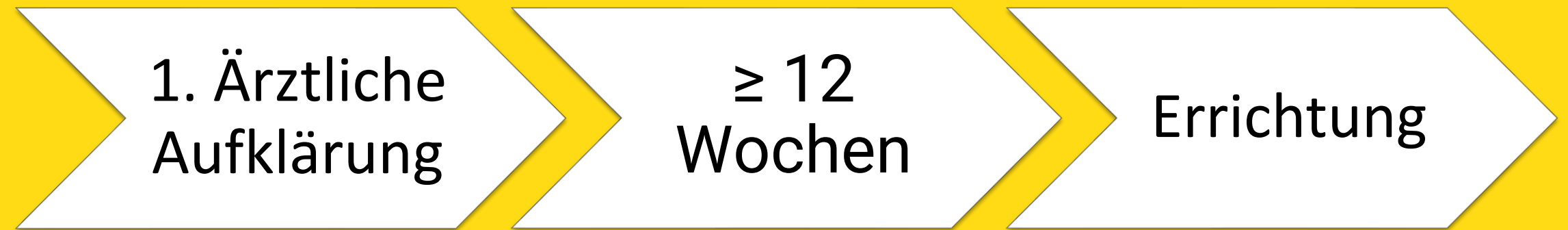
Wer kann eine Sterbeverfügung errichten?

§ 7 Abs 4 StVfG

Wenn sich im Rahmen der ärztlichen Aufklärung ein Hinweis darauf ergibt, dass bei der sterbewilligen Person eine krankheitswertige psychische Störung vorliegt, [...] ist vor der Bestätigung eine Abklärung dieser Störung einschließlich einer Beratung durch eine Fachärztin für Psychiatrie, Psychotherapeutische Medizin oder eine klinische Psychologin zu veranlassen.

Mindestfristen

zwischen Aufklärung
und Errichtung



Terminale Phase bereits eingetreten
(ärztliche Bestätigung erforderlich)

Errichtung / Dokumentation

immer schriftlich (!)

Original bei
sterbewilliger Person

- Notar:in oder eine rechtskundige Mitarbeiter:in der Patientenvertretungen
- Wiedergabe der ärztlichen Aufklärung
- Juristische Aufklärung
 - (straf-) rechtliche Grenzen
 - Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht / Testament
- Bei Zweifeln an der Entscheidungsfähigkeit ist die Dokumentation der Errichtung abzulehnen (!)

Errichtung / Dokumentation

Sterbeverfügungs- register

Fall Arztgespräch **Sterbeverfügung** Präparatabgabe Widerruf

Errichtung der Sterbeverfügung

Die Errichtung der Sterbeverfügung ist derzeit nicht möglich, da folgende Daten fehlen:

- Keine gültigen Aufklärungsgespräche vorhanden.

Verfügung bearbeiten

Daten des Notars

Datum und Uhrzeit

09.12.2021 14:33

Name

Dr. Christian Weninger

PLZ

1234

Ort

Testort

Straße

Teststraße

HausNr

1

Stiege

2

Tür

3

Hilfeleistende Personen

Vorname

Maxima

Nachname

Muster

Geschlecht

☐ M

☒ W

☐ U

Geburtsdatum

01.01.2000

PLZ

1234

Ort

Testort

Land

Österreich

Staatsangehörigkeit

Österreich

Straße

Teststraße

HausNr

1

Stiege

Tür

[+ Neue hilfeleistende Person](#)

Dokumente

Datum	Notar / Patientenanwalt	Dokument	Gültig
13.12.2021	Dr. Christian Weninger	Sterbeverfügung	Ja

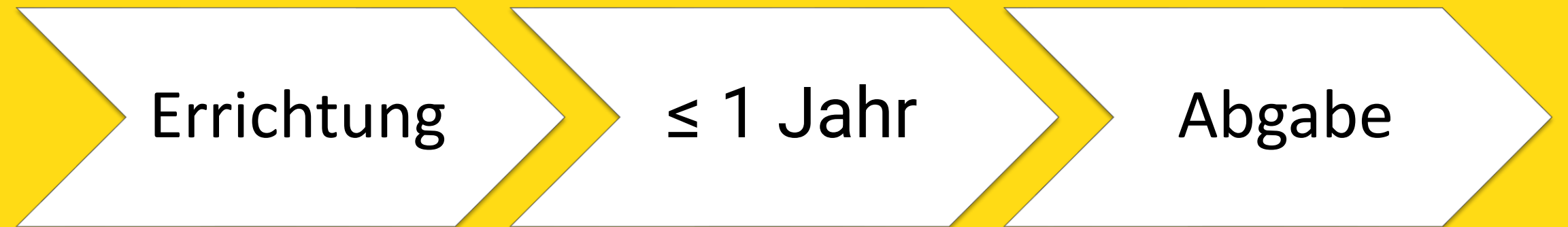
[+ Neues Dokument](#)

Speichern

Abbrechen

Präparatabgabe

Höchstfrist



Präparatabgabe

Nur öffentliche
Apotheken

Ein **Präparat** darf nur von einer **öffentlichen Apotheke** [...] an die sterbewillige Person oder eine in der Sterbeverfügung namentlich genannte Hilfe leistende Person **nach Vorlage einer wirksamen Sterbeverfügung** abgegeben werden.

- *Präparat: Natrium-Pentobarbital*

Präparatabgabe

Sterbeverfügungs- Präparate-Verordnung

Einnahmeform

§ 3. Das Präparat im Sinne des § 2 kann als magistrale Rezeptur wie folgt eingenommen werden:

1. orale Zubereitung (orale Applikation oder Applikation mittels PEG-Sonde) oder
2. intravenös mit Infusion.

Dosierung des Präparats

§ 4. Das Präparat im Sinne des § 2 wirkt in der Dosierung von 15g des Reinwirkstoffs sowohl in der Einnahmeform des § 3 Z 1 als auch des § 3 Z 2 bei vollständiger Einnahme verlässlich letal.

Notwendige Begleitmedikation

§ 5. (1) Als für die Verträglichkeit des Präparates im Sinne des § 2 notwendige Begleitmedikation in der Einnahmeform des § 3 Z 1 gilt insbesondere:

1. Metoclopramid Tabletten 10mg, Dosierung 30mg oder
2. Metoclopramid 1mg/ml Lösung zum Einnehmen, Dosierung 3 x 10ml.

(2) Als für die Verträglichkeit des Präparat im Sinne des § 2 notwendige Begleitmedikation in der Einnahmeform des § 3 Z 2 gilt insbesondere:

1. Metoclopramid Ampullen 10mg, Dosierung 30mg, als Bolus verdünnt mit je Ampulle 10ml 0,9% NaCL oder
2. Metoclopramid Ampullen 10mg, Dosierung 30mg, als Kurzinfusion mit 50 bis 100ml 0,9% Natriumchlorid- oder 5% Dextrose- Infusionslösung.

Verwahrung des Präparats

Sorgfaltspflichten

- *Die sterbewillige Person und die Hilfe leistende Person, der das Präparat ausgefolgt wurde, haben das Präparat durch geeignete, den jeweiligen Umständen entsprechende Maßnahmen gegen eine unbefugte Entnahme zu sichern.*

-> bei Verstoß: zivil- und strafrechtliche Haftung möglich
- *Daraus resultiert eine Verpflichtung von beispielsweise Betreibern von Pflegeheimen, den Bewohnern ausreichende Möglichkeiten einer sicheren Verwahrung zur Verfügung zu stellen, wenn seitens des Pflegeheims die Präparate nicht in gesicherte Verwahrung genommen werden (so ausdrücklich Birklbauer in HB Medizinrecht Kap. I.24.2.1.6 mwN).*

Sterbeort

Regierungsvorlage
-> privater Rahmen
(zB Wohnort)

Nach der Konzeption des vorliegenden Entwurfs soll sich die sterbewillige Person [...] das Präparat bei einer Apotheke abholen und dieses dann in dem von ihr gewählten, privaten Rahmen zu sich nehmen können.

Freiwilligkeit der Mitwirkung

§ 2 Abs 1 StVfG
("Gewissensklausel")

*Keine natürliche oder juristische
Person ist verpflichtet, eine
Hilfeleistung [...] zu erbringen,
eine ärztliche Aufklärung
durchzuführen oder an der
Errichtung einer Sterbeverfügung
mitzuwirken.*

Freiwilligkeit der Mitwirkung

§ 2 Abs 1 StVfG

„Selbst wenn nun Ärzte und Apotheken sowie Notare und Patientenvertretungen zur entsprechenden Dienstleistung bereit sind, müssen ihre Mitarbeiter nicht mitspielen.“

(Ganner, ÖZPR 2021/107, 183)

Auszug aus der Fachliteratur

herrschende Auffassung
(zB Neumayr/Resch in
GmundKomm² § 2 StVfG)

- Eine dem § 2 Abs 1 entgegenstehende Verpflichtung zur Mitarbeit darf auch nicht dienstvertraglich vereinbart werden.
- *Es kann Arbeitnehmern dienstvertraglich untersagt werden, in der Einrichtung selbst Hilfeleistungen bei der Durchführung lebensbeendender Maßnahmen zu erbringen.*
- Eine Hilfeleistung außerhalb der Einrichtung (und außerhalb der Dienstzeit) darf für den Arbeitnehmer keine nachteiligen Konsequenzen haben.

Mediale Berichterstattung

STERBEHILFE

Pflegeheime verweigern Bewohnern assistierten Suizid

Die Volksanwaltschaft entdeckte Hausordnungen, die die Inanspruchnahme von assistiertem Suizid untersagen. Den Bewohnern soll mit Rauschmiss gedroht worden sein

3. Februar 2024, 11:28

<https://www.derstandard.at/story/3000000205951/pflegeheime-verweigern-bewohnern-assistierten-suizid>

Auszug aus der Fachliteratur

(keine einheitliche Auffassung)

- [...] es auch Einrichtungen wie Heimen unbenommen bleiben muss, mit den Heimbewohnern zu vereinbaren, dass (etwa aufgrund der konfessionellen Ausrichtung des Hauses) im Haus weder eine Hilfeleistung noch eine ärztliche Aufklärung oder eine Mitwirkung an der Errichtung einer Sterbeverfügung erfolgen darf (vgl. Neumayr/Resch in GmundKomm² § 2 StVfG Rz 3).
- Daraus resultiert, dass Klauseln in Heimverträgen, die beispielsweise die bloße Duldung der Durchführung eines Suizids in den Räumlichkeiten der Einrichtung untersagen, nicht wirksam vereinbart werden können, zumal sie sittenwidrig sind (überwiegende Auffassung).

Auszug aus der Fachliteratur

- *Die fehlende Verpflichtung zur Suizidunterstützung räumt juristischen Personen kein Recht ein, einen frei verantworteten Suizid unter Zwangsandrohung zu unterbinden* (Birklbauer in HB Medizinrecht Kap. I.24.2.7.1 mwN).
- *Ein Recht, Sterbewillige mit Gewalt oder durch angedrohte Konsequenzen wie dem Verlust eines Heimplatzes von ihrem frei verantworteten Suizid abzuhalten, räumt § 2 Abs 1 nicht ein* (Birklbauer in HB Medizinrecht Kap. I.24.2.7.1).

Präparatrückgabe

- *Bei Auffinden eines Präparats in der Verlassenschaft eines Verstorbenen ist dies von jedem, der das Präparat auffindet, unverzüglich der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde anzuzeigen.*
- *Bei Aufgabe des Sterbewillens hat die sterbewillige Person oder Hilfe leistende Personen das Präparat möglichst der abgebenden Apotheke zur Entsorgung zurückzugeben.*

Assistierter Suizid

§ 78 StGB (neu)

Wer eine andere Person dazu verleitet, sich selbst zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Ebenso ist zu bestrafen, wer

- 1. einer minderjährigen Person,*
- 2. einer Person aus einem verwerflichen Beweggrund oder*
- 3. einer Person, die nicht an einer Krankheit im Sinne des Sterbeverfügungsgesetzes, leidet oder die nicht gemäß StVfG ärztlich aufgeklärt wurde, dazu physisch Hilfe leistet, sich selbst zu töten.*

Mitwirkung an der Selbsttötung

mit anderen Worten:

Straflos ist die nicht aus einem verwerflichen Beweggrund erfolgende physische Hilfeleistung gegenüber volljährigen und entscheidungsfähigen, sterbewilligen Personen, die an einer Krankheit gemäß StVfG leiden und gemäß § 7 StVfG ärztlich aufgeklärt wurden.

Straflos ist die rein psychische (moralische) Hilfeleistung.

Aktuelle Berichterstattung

VOLKSANWALT

Polizei und Rettung sollen assistierten Suizid durch Wiederbelebungsversuche gestört haben

Volksanwalt Bernhard Achitz berichtete am Mittwoch über einen Vorfall. Man könne den Einsatzkräften keinen Vorwurf machen, betonte er. Es fehlten allerdings klare Regelungen

7. Mai 2025, 10:51

[Polizei und Rettung sollen assistierten Suizid durch Wiederbelebungsversuche gestört haben - Recht - derStandard.at › Recht](#)

Sterbeverfügung und Gesundheitsberufe

Mögliche
Zwischenfälle

- Präparat wird nicht zur Gänze eingenommen
- Begleitmedikation wird falsch eingenommen
- (selbstinduziertes) Erbrechen
- Aspiration
- Verlängerter Sterbeprozess
-

Sterbeverfügung und Gesundheitsberufe

Mögliche
Zwischenfälle

- Notfalldiagnose (sichere Todeszeichen vs Atem-Kreislaufstillstand vs Lebenszeichen noch vorhanden? Ansprechbar?)
- Wurde das gesamte Präparat eingenommen?
- Ist das geöffnete Sicherheitsgefäß am Einsatzort?
- Liegt die Sterbeverfügung am Einsatzort auf?
- Gibt es ergänzend auch eine (verbindliche) Patientenverfügung?

Sterbeverfügung und Gesundheitsberufe

Mögliche
Zwischenfälle

- Sterbewillige Person hat noch Lebenszeichen, gesamtes Präparat eingenommen und Sterbeverfügung vor Ort / Identität überprüft
-> keine lebensrettenden Maßnahmen einleiten
(ÖGERN-Stellungnahme 2025 / keine Rechtsprechung bisher)
- In allen Zweifelsfällen sind indizierte lebensrettende Sofortmaßnahmen einzuleiten
(Grundsatz: *in dubio pro vita*)

Sterbeverfügung und Gesundheitsberufe

Weiterführende
Informationen
(Auswahl)

- Verdacht auf Fremdverschulden:
Anzeigepflicht (§ 7 GuKG, § 54 ÄrzteG, § 5a SanG)
- www.ascirs.at (Österreichischen Palliativgesellschaft)
- www.sozialministerium.gv.at
(Sterbeverfügung – Leitfaden für die Praxis)
- ÖGERN-Stellungnahme (30.06.2025) – www.oegern.at
- Literatur zum Thema: *Halmich*, Suizid, Fehlschlag und die Rolle der Retter, in ÖGERN (Hrsg), Selbstbestimmung in Grenzsituationen (2022) 115 ff.



Vielen Dank!

Dr. Maximilian Burkowski

Burkowski Rechtsanwälte (GesbR)

mb@burkowski.net

Es wird keine Haftung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Inhalte und Informationen übernommen.

Die Folien sind im Zusammenhang mit dem mündlichen Vortrag am 5.11.2025 zu sehen.

Im Einzelfall wird eine juristische Beratung, zB bei Rechtsanwält:innen oder Notar:innen empfohlen.